

13157 10-03000 I 166

80

Kriegs = Artikel n.

I.

Anfänglich soll unser Kriegs - Volk Uns Römischen Kaiser, zu Ungarn, Böhmen, Gallizien, Kroatien, Dalmatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich 2c. und dem heiligen römischen Reich geloben und schwören Uns getreulich zu dienen, denen von Uns vorgesezten Generalen, Obersten, Staabs - Ober - und Unteroffizieren wider und gegen den Feind gehorsam zu seyn, auch alldasjenige, was sie gebiethen und ehrlichen Kriegsleuten zustehet, genau zu vollziehen.

Wer dawider handelt, und die Subordination im Dienst verlegt, soll ohne einige Gnade das Leben verwirkt haben.

Die Treue und der Gehorsam, wovon im gegenwärtigen Artikel Meldung geschieht, erstreckt sich nicht allein auf jene Dienste, so gemeiniglich den Soldaten betreffen, als Ritt, Wachten, Kommando 2c. sondern auch auf solche, die er durch ein Handwerk zum unmittelbaren Nutzen des Souverains leisten kann, und hat sich derselbe zu derley Extradiensten bey gemessenster Strafe keineswegs zu weigern.

II.

Ein jeder Kriegsmann soll sich gottloser Worte und Werke enthalten, und Gott um den Sieg wider den Feind bitten, und wenn zu dem Gottesdienst umgeschlagen wird, sich dazu verfügen und denselben nicht verläumen.

Würde aber einer gotteslästerlich reden oder handeln, oder durch sein böses Beyspiel andere zu gleichem Laster verführen, derselbe solle am Leib und Leben nach denen Rechten bestrafet werden.

Wider diesen Artikel handeln auch diejenigen, welche die Religion herabwürdigende und die guten Sitten verderbende Bücher und Schriften verfassen, verbreiten, oder solche verderbliche Grundsätze öffentlich äußern, die zum Unglauben, oder zur Sittenlosigkeit führen.

III.

Wer Meuterey machet, oder daß er damit umgegangen sey, überführt wird, soll ohne einige Gnade das Leben verlieren.

Dieses Laster wird begangen, wenn man mit vielen oder wenigen Zusammenkünften hält, und darin wider den Monarchen selbst, wider die Vorgesetzten, den Dienst oder das gemeine Wesen nachtheilige Reden führt, und solche Urtheile fället, welche in denen Gemüthern einen bösen Eindruck machen, ferners wenn man Arrestanten zu befreien suchet, bey einer Execution um Gnade schreyt, oder dieselbe wohl gar zu verhindern trachtet; ingleichen ist es eine Art von Meuterey, wenn mehr als vier zusammen zu ihren Obern gehen, um sich über etwas zu beschweren, nicht minder, wenn einer ungestüm mit seinen Obern redet, sonderlich wenn solches in Gegenwart mehr anderer geschieht.

IV.

Wer einige Worte, wodurch Meuterey entstehen könnte, von sich hören läßt, soll nach der Sache Wichtigkeit an Leib oder Leben gestraft werden.

Hierunter werden alle Worte und Schriften verstanden, wodurch ein Aufbruch entstehen könnte.

Auch machen sich dieses Verbrechens vorzüglich diejenigen schuldig, welche den Landesfürsten oder die Staatsverfassung herabsetzende Bücher oder Schriften verfassen, dergleichen verbreiten, oder auch mündlich solche Grundsätze öffentlich austreuen, welche mittel- oder unmittelbar auf die Abänderung oder den Umsturz der Staatsverfassung abzielen.

V.

Wer mit dem Feind korrespondiret, und allsonstige Verräther und Helfer sollen ohne Gnade mit dem Strange hingerichtet werden; ingleichen solle demjenigen widerfahren, welcher zu fechten sich weigert, und der Offizier, welcher seinen Untergebenen in diesem letzten Fall nicht gleich niedermachet, soll seiner Ehre verlustiget seyn.

Hier ist zwar eigentlich die Rede von jener verrätherischen Korrespondenz mit dem Feind, und dessen Bundsgenossen, wo nämlich einer schriftlich, mündlich,

durch eine andere Person, mit Zeichen, oder wie es sonst geschehen mag, denenselben Nachrichten ertheilet, welche zu dießfälligen Schaden gereichen können, und ihnen etwan den Abriß von einer Festung, von einem Land, oder Dienst, Proviant, Tabellen und dergleichen zukommen machet, folglich einen feindlichen Kundschafter abgiebt; jedoch ist auch die Korrespondenz in denen gleichgültigsten Sachen ohne vorher eingeholter Erlaubniß schärfestens verbothen, und müssen sowohl die an den Feind abgehende, als die von dannen herkommende Briefe gehörig vorgewiesen werden; ferners ist ebenfalls eine den Umständen nach mehr und minder beschwerende Art von Verrätherey, wenn einer falsche Zeitungen aussprengt, wodurch unter denen Soldaten und in dem Land Zaghaftigkeit verursacht wird; ja es ist sogar immer sträfflich, wenn einer wahrhafte doch üble Nachrichten ausbreitet; die Helfer aller derley Verräthereyen, wie auch jene, so davon Wissenschaft haben, und es nicht anzeigen, machen sich des nämlichen Verbrechens und folglich auch der nämlichen Strafe theilhaftig. Was nun den Punkt betrifft, wo sich einer zu fechten weigert, da wird nicht nur jener, der es aus Widerseßlichkeit und Hartnäckigkeit thut, sondern auch derjenige, welcher aus Zaghaftigkeit bey einer feindlichen Begebenheit sich abwärts haltet, oder wohl gar davon laufet, verstanden, massen er in einem so wie im andern Fall wider den theuer geleisteten Eid, und über das als ein Dieb handelt, der seinem Herrn den genossenen Unterhalt abstiehlt. Da hiernächst einem solchen Verbrecher die Bestrafung auf dem Fuß nachfolgen muß, anermogen es sonst den Untergang einer Armee und ganzen Landes veranlassen kann, so liegt einem Offizier bey unvermeidlichem Verlust seiner Ehre ob, seinen derley treulosen Untergebenen augenblicklich niederzumachen.

VI.

Wer einen Meineid schwöret, um einiges Gut an sich zu bringen, soll mit hoher Strafe belegt werden; wer aber in peinlichen Sachen zur Beschuldigung eines andern einen solchen falschen Eid schwöret, soll mit derselben Strafe belegt werden, die er dem andern hat aufschwören wollen. Wer auch einen andern zum Meineid arglistig und fürseßlich beredet, soll gleiche Strafe leiden.

VII.

Wer Hand an die Wache legt, soll am Leben gestraft werden.

Hierunter werden nicht nur jene verstanden, welche an eine Wacht, Schildwacht oder Salva Guardia, wirklich Hand anlegen, sondern auch diejenigen, so sich widerseßen, und den auferlegten Arrest nicht annehmen, er möge nun durch Mannschaft, oder einen bloßen Befehl des Vorgesetzten angebothen werden, nicht minder wird sich solchergestalt vergangen, wenn jemand, der schon mit Arrest belegt ist, in Absicht auf die ergreifen wollende Flucht sich einer Gewaltthätigkeit annimmet, wie auch wenn ein Arrestant den Arrest gebrochen oder daraus zu entfliehen im Begriff

ist; wannhero in dem vorletzten Fall der Entfliehende ohne weiters, in dem letztern aber nur dazumahl, wenn kein anderes Mittel ihn anzuhalten übrig ist, todt geschossen werden mag.

VIII.

Wer auf die Patrouille das Gewehr zückt, soll am Leben gestraft werden.

Die Patrouille oder Ronde ist ebenfalls eine Wacht, und es verhält sich damit so, wie in dem vorhergehenden Artikel gesagt worden.

IX.

Jeder soll die Schild- oder andere Wacht der Gebühr nach respectiren, wer darwider handelt, soll ernstlich gestraft werden.

Der Sinn dieses Artikels geht dahin, daß einer jeden Schild- oder andern Wacht, Patrouille, Ronde und Salva Guardia nicht ungebührlich, sondern mit Achtung begegnet werden solle; daher soll sich Niemand unterstehen auf Anrufen einer Wacht wider das Befohlene zu handeln, unbescheiden zu antworten, vor derselben Kaufhandel anzufangen, oder ein Geschrey zu machen.

X.

Wer auf der Schildwache schläft, es sey im Felde oder Garnison, oder geht, ehe er abgelöst wird, von seinem Posten, der soll arquebusirt werden.

Die Schildwachen sind die Augen einer Festung und Armee, mithin ist es ganz unverantwortlich, daß durch eines Menschen Unachtsamkeit eine ganze Stadt oder Armee um Ehre, Gut und Blut kommen solle.

Wenn nun eine Schildwacht etwan aus zugestoffener Leibeschwachheit nicht mehr stehen könnte, oder aus Vergessenheit des Unteroffiziers nicht zu gehöriger Zeit abgelöst würde, so hat sie an die nebenstehende Schildwacht, oder wo die Wachtstube in der Nähe ist, an dieselbe zu rufen, damit die Ablösung geschehe; hiernächst muß sich eine Schildwache, welche das Wort oder Loosung überkömmt, dieselbe wohl merken, und da sie bey Visitation oder bey Gehung der Ronde oder Patrouille eine falsche gäbe, ist sie sogleich abzulösen und schwer zu bestrafen, in Feindesgefahr hingegen, wo ein grosses Unglück entstehen kann, noch schärfer anzusehen, ja wohl gar vor das Kriegsbrecht zu stellen, übrigens darf sich auch keine Schildwacht ohne Beyseyn des Auführers unter schwerster Verantwortung ablösen lassen.

XI.

Ein gleiches soll dem Offizier oder dem Unteroffizier widerfahren, welcher bey Visitation der Wacht nicht angetroffen wird.

Sothaner Artikel erstreckt sich auf jeden Wachtkommandanten, der sich von seiner Wacht oder Kommando entfernt, und ist noch wohl strafmässiger, als ein anderer, weil man sich auf ihn als den Kommandanten, der Sicherheit wegen völlig verläßt, wobey zu bemerken kömmt, daß er sich über seine ausgesetzte Posten nicht begeben dürfe, wenn auch die Generalität, oder der die Inspection hat, dahin gienge, es wäre ihm denn von solchen ausdrücklich befohlen. Eben so ist selber der bemerkten Strafe unterworfen, wenn er bey geschehender Visitirung schläft, und nicht ins Gewehr tritt.

XII.

Wer trunken auf die Wache kömmt, soll mit Eisen und Banden, ja nach Umständen an Ehr und Leben gestrafet werden.

Dieser Artikel begreift nicht allein die Wache, sondern jeglichen Herrndienst, wie er Nahmen hat; wer also aus Trunkenheit hierinfallß etwas versäumt, soll mit Eisen und Banden gestraft, wer aber dadurch bey entstehendem Allarme, oder Feindesgefahr nicht zu seinen Waffen, Kompagnie oder Escadron zu kommen im Stande ist, soll schärfer, und nach Gestalt der Sachen an Ehr und Leben gestraft werden.

XIII.

Wer die Wacht versäumt, soll mit Eisen und Banden, auch Wasser und Brod, oder nach Umständen schärfer gestraft werden.

Hierunter wird verstanden, daß keiner seine ordentliche Wacht, Kommando, oder sonstigen Herrndienst versäumen soll; mithin wenn er aus einer erheblichen Ursache die Wacht nicht versehen könnte, so hat selber es in Zeiten anzuzeigen; ingleichen daß keiner ohne Erlaubniß von der Wacht oder andern Herrndienst sich entferne, oder ohne Ablösung oder Befehl völlig davon abgehe, welches, wenn Feindesgefahr vorhanden, nach Umständen wohl auch mit der Lebensstrafe angesehen wird; in diesem Artikel wird ebenfalls verordnet, daß keiner, wer er auch immer sey, ohne Bewilligung seines Obern einen andern für sich in einen Dienst gehen, oder davon abziehen lassen solle.

XIV.

Es soll niemand nach besetzter Wacht einen Allarm mit Schreyen, Poltern oder Schießen erregen, bey Leib- und Lebensstrafe.

Dieses Verbsth gehet dahin, daß keiner in Gegenwart eines Höhern bey einer Wacht oder vor einer sonst versammelten Truppe, wie auch an einem Ort, wo Kriegrecht gehalten wird, im zornigen Muth den Degen ziehe, und wird er mit der vorgeschriebenen Strafe belegt, wenn gleich kein Schaden daraus erfolget ist; weiters soll bey abziehenden Wachten oder Kommando, wie auch bey einer Armee, oder bey einer Festung Niemand das Gewehr losschießen und plänkeln.

XV.

Welcher Kommandant einen Platz ohne äußerst gethaner Gegenwehr übergiebt, der soll am Leben gestraft werden, und unter denen gemeinen Soldaten, wenn sie daran schuldig sind, der zehnte sterben, die übrigen aber zu einer andern Zeit an die gefährlichsten Derter kommandirt werden.

Es kann zwar eigentlich nicht bestimmt werden, worin die äußerste Gegenwehr bestehet, weil es auf mannigfaltig sehr verschiedene Umstände, als nämlich auf die Beschaffenheit der Festung, Stärke der Besatzung, und den Vorrath an Kriegs- und Lebens-Bedürfnissen, wie auch sonstige Zufälle ankommt, jedoch ist das diesfällige Angeben des Kommandanten keineswegs hinlänglich, sondern er muß sich mit dem Zeugniß seiner Garnison legitimiren können. Inzwischen wird hier nicht allein der Kommandant, sondern ebenmäßig die übrigen Offiziers verstanden, und findet bey diesen letzteren die Entschuldigung, daß sie dem Kommandanten gehorchen müssen, keine statt, wenn dieselben bey Wahrnehmung einer ohne Noth beschlossenen Uebergab ihm nicht abgerathen, widersprochen, ja solchen sogar in Verhaft genommen, und den Platz auf das äußerste vertheidigt haben.

XVI.

Da auch der Kommandant eines attaquirten Platzes einen seiner Offiziers, oder Soldaten von der Uebergab reden hörte, oder es sonst gewahr würde, den soll er aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

Dieser Artikel hat mit dem vorhergehenden eine Konnexion und unter dem Ausdruck: aus dem Mittel zu räumen: wird verstanden, daß der Kommandant denjenigen Offizier oder Soldaten, welcher von der Uebergab etwas hören läßt, nach Gestalt der Sachen entweder durch Kriegs- oder Stand-Recht solle verurtheilen lassen, oder selbst auf der Stelle niedermachen.

XVII.

Der Offizier oder Unteroffizier, so im Feld, Lager oder Besatzung auf dem Wall einer Festung, oder einem andern festen Posten die Wacht hat, soll dieselbe wohl versehen, bey Leib- und Lebensstrafe.

Unter diesem Artikel sind auch die Wachten bey denen Arrestanten begriffen, für welche sie haften müssen, und versteht sich überhaupt, daß alle Dienste, wie sie immer Nahmen haben mögen, wohl verrichtet werden sollen.

XVIII.

Wenn ganze Truppen, Kompagnien, oder Escadrons, so etwa zu Treffen kommen, ihre Schuldigkeit nicht thun, so soll derselbe Offizier, der Schuld daran ist, Ehr und Leben verwirkt haben.

XIX.

So viel aber die gemeine Soldaten betrifft, soll von denen schuldigen der zehnte aufgehängt, die übrigen an die gefährlichsten Derter kommandirt werden, und solange ein gewisses Zeichen, wodurch sie von den andern unterschieden sind, tragen, bis selbe durch ein rühmliches Verhalten diesen Fleck ausgelöscht haben.

Es bedarf keiner Erklärung, worin die Schuldigkeit bestehe, nachdem solche in dem geschwornen Eide ausführlich enthalten.

XX.

Die Fahnen und Truppen, welche Feld = Schanzen, Redouten, oder einen andern Posten ohne geleisteten möglichsten Widerstand verlassen, sollen gleichergestalt gestraft werden.

Die Umstände müssen die äußerste Noth bestimmen, und sind daher gründlich zu beweisen.

XXI.

Wenn ganze Truppen abtrünnig werden, sollen dieselben in sechs Wochen zu drey mahl citirt, zugleich aber ihnen sicher Geleit zugesagt und gehalten werden, damit sie sich entschuldigen können; kommen sie nicht, so ist ein jeder, da er gefangen würde, aufzuhängen, von denjenigen hingen, welche sich einfinden, sollen die, so sich gebührend verantworten, auf freyen Fuß gestellet, und die übrigen Vogel frey gemacht werden.

XXII.

Wenn es zu einer Bataille, oder Rencontre kömmt, soll sich keiner der Plünderung gebrauchen, bevor es befohlen wird, wer darwider han-

delt, soll von seinem Offizier bey Verlust der Ehre augenblicklich niedergemacht werden.

XXIII.

Derjenige, welcher seine Fahne treulos, und eidbrüchig verläßt, und zum Feind, oder wo immer hin desertirt, soll mit dem Strang hingerichtet, und sein in unsern Erblanden befindlich eigenthümliches Vermögen confiscirt werden.

Diese Strafe erstreckt sich ohne Unterschied auf die Inn- und Ausländer, und hat nicht allein gegen jene statt, die bey fremden Mächten Dienste nehmen, sondern nach Umständen auch gegen solche, die sich unter einem andern Regiment anwerben lassen, oder nur desertiren, ohne wieder in Militar-Dienste zu treten.

Wenn sich ein Deserteur denen, die ihm nachsetzen, und ihn anzuhalten suchen, in mörderischer Absicht gewaltthätig, und mit tödtlichen Waffen widersetzt, so ist selber, er mag jemanden verwundet, oder gar getödtet haben, oder nicht, allezeit standrechtmäßig zu behandeln, und mit der für diesen Standrechts-Fall angemessenen Todes-Strafe zu belegen.

Der Urheber eines Desertions-Complots ist, wie ein wirklicher Deserteur, zu bestrafen, wenn auch die Entweichung nicht erfolgt, und das Desertions Vorhaben vor dem Vollzug entdeckt worden ist.

XXIV.

Niemand, er seye, wer er wolle, soll in die, oder aus denen Retranchements, und Festungen anders wo aus und eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten, und Orte bey Leib- und Lebensstrafe.

Es werden auch diejenigen als Uebertreter dieses Artikels geachtet, welche durch Kasernen und Quartiers brechen, oder über die Mauern und Dächer steigen, denn es ist allerdings zu mutmassen, daß es aus üblen Absichten geschieht, und man dergleichen Passagen aussuchet, um nicht gesehen, oder vermerkt zu werden, dannenhero soll eine Schild-Wache den darüber betretenden entweder in Verhaft zu nehmen suchen, oder widrigenfalls todt-schießen.

XXV.

Strassenraub soll mit dem Strang bestraft werden.

Der Strassenraub wird begangen, wenn man mit Gewalt jemand auf freyer Straffe anfällt, mit Schlägen und harten Drohungen beraubt, oder berauben will, eine sogenannte Ritter-Zehrung abzwingt, oder mit einer gewaltsamen Weise et-

was schlechtes gegen etwas gutes vertauschen will, die Helfer sind der nämlichen Strafe unterworfen, und wird solche keineswegs gelindert, wenn auch die gestohlene, oder abgezwungene Sachen wieder zurück gegeben worden, oder selbe vom geringen Werthe gewesen, weil es genug ist, daß man sich derenthalben auf der Landstrasse einfindet, als wodurch der Land-Friede gebrochen wird; ingleichen ist es ein Strassen-Raub, wenn man denen feindlichen Landes-Einwohnern selbst eigenmächtig, und ohne Befehl solchergestalt begegnet.

XXVI.

Alle öffentliche Gewaltthaten sollen am Leben gestraft werden.

Dieser Artikel begreift alle Gewaltthätigkeiten, welche man mit Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit an Einwohnern, Kaufleuten, und dergleichen, ja ohne Befehl selbst in feindlichen Ländern, wie auch gegen die *Salva Guardia* ausübet, es mögen diese letztere in kommandirten Soldaten, oder Schutzbrieffen bestehen.

XXVII.

Mit gleicher Strafe sollen diejenigen, so einen dazu verführen, belegt werden.

Hierunter werden auch die Ober- und Unteroffizier verstanden, welche durch die Finger sehen, und es gestatten.

XXVIII.

Alle Todtschläger sollen am Leben bestrafet werden.

Obwohl die hier ausgemessene Strafe nur auf den muthwilligen Todtschlag haftet, so wird doch einer, welcher aus Unachtsamkeit, oder Verwahrlosung seines Gewehrs einen andern entleibt, mit Gefängniß, und nach Gestalt der Sache, wenn er etwan die diesfalls besonders anbefohlene Vorsichten nicht gebraucht, auch schärfer gestraft.

XXIX.

Wer vor dem Feind seine Schuldigkeit nicht thut, mithin die infamste Handlung begeht, ist seiner Ehre verlustiget, und am Leben zu strafen.

XXX.

Dieberey sowohl im Feld, als in Garnison soll ernstlich verbothen seyn. Die geringen Diebstähle sollen auf erfolgte Erstattung nach Gelegenheit

Des Verbrechens, und seiner Umstände wenigstens mit scharfem Gefängniß, oder Gassenlaufen gestraft werden.

Dieses garstige Verbrechen, es möge nun in Freundes, oder Feindes Landen geschehen, wird nach den Rechten schärfestens bestraft, denn die in Feindes Landen etwan anbefohlene Plünderung ist keineswegs als ein Diebstahl anzusehen; hierbey kömmt zu bemerken, daß der Fehler, ja gar auch derjenige, welcher etwas findet, und es nicht anzeigt, ebenfalls als ein Dieb zu achten seye.

XXXI.

Wer Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Kammer, wie auch Proviantwägen bestiehlt, soll am Leib und Leben gestraft werden.

Die bemerkte Strafe findet Platz, wenn auch der Diebstahl noch so gering wäre, und hieher gehören ebenfalls diejenigen, welche Regiments, Kompagnie, oder Escadrons-Gelder angreifen, oder verspielen, und überhaupt alle, die das Publikum bestehlen, die ihnen anvertraute, und zu verrechnen habende Gelder zu ihrem Nutzen brauchen, und damit Betrug treiben.

XXXII.

Ein Kamerade, der den andern, oder ein Knecht, der seinen Herrn bestiehlt, soll nach Befinden mit dem Strang am Leben gestraft werden.

Darunter gehöret auch dieses, daß keiner dem andern seine gewonnene Beute, oder Gefangene mit Gewalt, oder sonsten entfremde; die hierbey sich etwa zutragen mögende Irrungen sind durch die Obern zu entscheiden.

XXXIII.

Welcher Offizier oder Unteroffizier an Strassenraub, oder Diebstahl Theil hat, soll als ein Strassenräuber, und Dieb gestraft werden.

Der nun hiezu durch die Finger sieht, und es gestattet, ist eben so strafmässig.

XXXIV.

Wer vorsätzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes-Land Feuer anlegt, soll mit dem Strang gestraft werden.

Das Wort vorsätzlich zeigt schon hinlänglich an, daß hier nicht die Rede von einer unversehens veranlaßten Feuersbrunst seye. Jedoch ist nicht ein jeder in

diesem Fall für straflos zu achten, sondern derjenige, so sie aus Unvorsichtigkeit, und Unachtsamkeit verursacht, verdient allerdings eine willkührliche, und nach den Umständen abgemessene Bestrafung.

XXXV.

Nein Offizier soll seinen Soldaten ihren Sold, ihre Löhnung, Proviant &c. vorbehalten, wer darwider thut, der soll mit Verlust der Charge an Ehr, und Leben gestraft werden.

Hiebey kömmt nur zu bemerken, daß ein Soldat sich keineswegs unterstehen soll, seinen Offizier wegen Vorenthaltung dieser Sachen eher anzuklagen, als er vollkommen versichert ist, daß solche wirklich gefallen seyn.

XXXVI.

Welcher Hauptmann oder Rittmeister die Musterung hintergangen, soll als unehrlich der Charge verlustiget seyn, und als ein Meineidiger gestraft werden.

Hierunter wird verstanden, daß keiner, es sey nun bey Musterungen, in Rechnungssachen, oder sonst den geringsten Unterschleif begehen, und einen unerlaubten, wider seine Ehre und Pflichten laufenden Vortheil, als zum Exempel durch Führung deren Abgängigen, Verschweigung der Beurlaubten, oder unrichtige Angabe der Zeit, wenn sie hinweggegangen, oder wieder zurückgekommen sind, und dergleichen suchen solle, welches nicht nur einen Hauptmann, oder Rittmeister, sondern auch einen jeden andern angeht.

XXXVII.

Alle Gefangene, wie auch die eroberte Artillerie, Gewehr, Munition, Pferd, Proviant, Pauken, Estandarten, Fahnen, Kanzley, Kriegskassa, und dergleichen sollen der Generalität eingeliefert werden, bey großer Strafe.

XXXVIII.

Ein jeder Kriegsmann soll sein Gewehr, Munition, und Montirungsstücke wohl in Acht nehmen, auch nicht verpfänden, oder gar verkaufen bey hoher Strafe.

Wer aber sein Gewehr oder Munition vor dem Feind aus Bosheit oder Zaghaftigkeit hinwegwirft, der soll ohne Gnade das Leben verwirkt haben.

XXXIX.

Das Duelliren soll nicht gestattet, und die Uebertreter nach Vorschrift des Duellmandats mit dem Schwert hingerichtet, oder nach Umständen von ihren Chargen entsetzt, mit Festungsarrest auch sonst auf das schärfste gestraft, und die sich hiezu gebrauchen lassende Sekundanten mit gleichmässigen Strafen belegt werden.

In wie weit eine rechtmässige Vertheidigung der Ehre, und des guten Leumuths gegen jeden Angreifer auf der Stelle statt hat, ist in eben dem Duellmandat vom 20. Juny 1752 bestimmet.

XL.

Wer einen schilt und schimpft, soll gleichfalls nach Inhalt des Duellmandats gestraft werden.

XLI.

Keiner soll bey schwerster Strafe seinem Wirth Gewalt anthun.

Hierunter werden alle Exzessen, wie sie Nahmen haben mögen, verstanden, und hat ein jeder von seinem Wirth nicht das mindeste mehr zu begehren, als ihm gebührt, hiernächst aber stets beflissen zu seyn, mit demselben in gutem Einverständnis zu leben.

Der Offizier, welcher einen Edelmann, eine Magistrats-Person oder einen Beamten mit Schlägen mißhandelt, soll auf das schärfste, ja nach den Umständen selbst mit der Cassation, Unteroffiziers, und Gemeine aber, die sich an solchen Personen vergreifen, mit einer scharfen Leibes-Strafe belegt werden.

XLII.

Niemand soll im Feld oder in Besatzung ohne der gehdrigen Erlaubniß sich von seiner Truppe hinwegbegeben, noch vielweniger über Nacht ausbleiben, bey Leib- und Lebensstrafe.

Nachdem der Schaden, welcher aus dieser Abwesenheit wirklich entsprungen, oder entspringen hat können, groß oder klein ist, findet auch die gelindere oder schärfere Bestrafung Platz.

XLIII.

Wer ohne erhebliche Ursache, wenn gebührend geblasen, oder die Trommel gerühret wird, sich bey seiner Truppe nicht einfindet, soll mit Eisen und Banden, ja nach Gestalt der Sache an Leib und Leben gestraft werden.

Hierbey kommen ebenfalls die obwaltende Umstände in Erwägung zu ziehen.

XLIV.

Gebruch, Unzucht, Hurerey, und Unkeuschheit wider die Natur sollen nach den bey der Armee bestehenden Gesetzen gestraft werden.

Es sollen keine Maitressen, und Konkubinen, weder im Feld noch Garnison bey gemessener Strafe gehalten werden.

XLV.

Häuser, Planken, Säune, und fruchtbare Bäume sollen ohne Befehl weder abgebrochen, noch beschädiget werden.

Hierunter werden alle Werke, die zur gemeinen Nothdurft dienen, verstanden, ingleichen erstreckt sich dieses Verboth auch auf feindliche Länder.

XLVI.

Wer muthwillig Aecker, Wiesen, Gärten ruinirt, soll willkührlich gestrafet werden.

Ebenfalls sowohl in Freundes als Feindes Landen, und begreift sothaner Artikel alle Lebensmittel, wie sie nur Nahmen haben mögen.

XLVII.

Alle gemeine Verbrechen werden nach den bey der Armee bestehenden peinlichen Gesetzen bestraft.

XLVIII.

Es soll Niemand, wer der auch sey, hoher, oder niedriger, einen Uebelthäter, so wider diese Kriegsartikeln, oder sonst gröblich gesündigt, arglistig, und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhehlen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge, oder wohl auch bey Leib- und Lebensstrafe.

XLIX.

Dafern auch dienlich wäre, daß ein mehreres zu diesen Artikeln gethan, oder geändert würde, so solle dasselbe durch öffentlichen Trompetenschall, oder Trommelschlag verkündigt, und darüber gleichfalls, als ob es in diesen Artikeln stünde, gehalten werden.

L.

Auf daß nun diese Artikel zur jedermänniglichen Wissenschaft gelangen mögen, so sollen sie den Regimentern und Compagnien oder Escadrons, so oft es anderweit vorgeschrieben wird, den Rekruten aber gleich bey ihrer Ankunft zum Regiment vom Auditor oder sonst jemanden vorgelesen, hiernächst aber denen Undeutschen in ihrer Sprache wohl erkläret werden.

E i d.

Wenn nun die obstehende Kriegsartikeln vorgelesen, und nach der Vorschrift der Daum-, Zeig- und Mittelfinger in die Höhe gehoben worden, so wird von dem Auditor, oder sonst dazu bestellten folgender Eid abgelesen, und von jedermann laut nachgesprochen, nämlich:

Wir schwören zu Gott dem Allerhöchsten, und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß wir dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn Franz dem Zwenten, erwählten römischen Kaiser in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Galizien, Dalmatien, Kroatien, Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Unserm allergnädigsten Herrn, wie auch dem heiligen römischen Reich und

von wegen Seiner kaiserlich königlichen Majestät allen Dero Generalen, und Offizieren, so uns in Deroselben Nahmen vor jets, und ins künftige zu befehlen haben werden, insonderheit unsern Obersten, Oberstlieutenants, Oberstwachtmestern, wie auch übrigen Ober- und Unteroffizieren gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, sie ehren, und respectiren, ihren Gebothen und Verbothen getreulich folgen, auf Zug und Wachten, bey Tag und Nacht, zu und vor den Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmüßeln, Anschlägen, und allen andern Gelegenheiten zu Wasser und zu Land, wie sie vorkommen mögen, auch wie, und wo es Sr. kaiserlich königlichen Majestät Dienste erfordern werden, uns also tapfer, männlich, und gehorsam erweisen, wie es ehrlichen und braven Soldaten ansteht, und zu thun gebührt, den von Sr. kaiserlich königlichen Majestät bestätigten Kriegsartikeln in allen Punkten, und Klauseln jederzeit gemäß verhalten, wider alle Sr. kaiserlich königlichen Majestät Feinde, Niemanden ausgenommen, jedesmahl nach Erfordern ehrlich, tapfer, und mannhaft fechten, und streiten, auch mit denselben durchaus keine Correspondenz, oder Verständniß halten, niemahls uns von unserm Regiment, Compagnie, Truppe, oder Fahnen, Estandarte absondern, und abtreten, sondern dabey leben, und sterben wollen, so wahr uns Gott helfe, und das heilige Evangelium durch Jesum Christum Amen.

Damit aber jedermann wisse, was der Eid mit sich bringe, und welches abscheuliches Laster es sey, einen falschen zu schwören, oder den geschworenen zu brechen, so ist allhier zu bemerken, daß derjenige, so sich dawider versündigt, ohne der weltlichen hierauf ausgemessenen Strafe auch die göttliche Rache über sich zieht, und gleichsam Gott bittet, daß er ihm niemahls zu Trost, und Hülfe kommen möge.



